

Art der finanziellen Fonds	volkseigene Betriebe ¹⁾ (einschl. volkseigene Betriebe der Kombinate)	n	VVB und andere wirtschaftsleitende Organe, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten
6. Fonds Wissenschaft und Technik — AO vom 18. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl. II Nr. 73 S. 839)	x ¹⁾	x ²⁾	x
7. Prämienfonds Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe im Jahre 1972 (GBl. I Nr. 5 S. 49)	x	x ³⁾	x
8. Kultur- und Sozialfonds - wie Ziff. 7 -	x ⁴⁾		x
9. „Konto junger Sozialisten“ x — Gemeinsamer Beschluß des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik und des Zentralrates der Freien Deutschen Jugend vom 21. März 1974 über die Bildung und Verwendung des „Kontos junger Sozialisten“ in volkseigenen Betrieben, Kombinate, Staatsorganen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 191)		x	x
10. Reparaturfonds — AO vom 10. November 1971 über die Aussonderung von Grundmitteln, die Anwendung von Sonderabschreibungen und die Bildung und Verwendung des Reparaturfonds (GBl. II Nr. 76 S. 694)	x	x	x
11. Werbefonds — Beschluß des Ministerrates der DDR vom 23. Januar 1975 — den Beteiligten direkt zugestellt —		x	x
12. Risikofonds (nach zweig- spezifischen Rechtsvorschriften)		x	

1) Mittel dieses Fonds können im volkseigenen Kombinat bzw. in der WB zentralisiert werden.

2) Mittel dieses Fonds können in der WB zentralisiert werden.

3) Soweit § 6 Abs. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1972 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe im Jahre 1972 (GBl. II Nr. 5 S. 49) zutrifft.

4) Mittel dieses Fonds können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung im volkseigenen Kombinat zentralisiert werden.

Anlage 3
zur Finanzierungsrichtlinie

**Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel
auf Bankkonten
(Abschnitt IX Ziff. 5)**

1. Die Übertragung zweckgebundener finanzieller Mittel aus dem Betriebsmittelkonto auf die betrieblichen Bankkonten ist in der den Rechtsvorschriften entsprechenden Höhe zu folgenden Terminen vorzunehmen:
 - a) bis zum 15. Kalendertag des laufenden Monats für Fonds, deren Bildung planmäßig zu Lasten der Selbstkosten erfolgt;
 - * dazu gehören
 - Kultur- und Sozialfonds,
 - Fonds Wissenschaft und Technik,
 - Reparaturfonds,
 - Werbefonds des wirtschaftsleitenden Organs,
 - Risikofonds,
 - Kultur-, Sozial- und Prämienfonds in den betrieblichen Einrichtungen der Berufsausbildung der Lehrlinge,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Amortisationen;
 - b) bis zum 18. Kalendertag des Folgemonats für Fonds, deren Bildung aus dem Ergebnis erfolgt bzw. von der Höhe des Ergebnisses abhängig ist;
 - dazu gehören
 - Gewinnfonds,
 - Leistungsfonds,
 - Prämienfonds,
 - die dem Investitionsfonds zuzuführenden Teile des Nettogewinns,
 - Konto junger Sozialisten.
2. Die unter Ziff. 1 genannten Termine sind für die Ermittlung der Ständigen Aktiva/Passiva im Rahmen des Umlaufmittelpfandes verbindlich anzuwenden.

**Anordnung
über die Planung, Bildung und Verwendung
des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe
vom 15. Mai 1975**

I.
Geltungsbereich

§ 1

(1) Einen Leistungsfonds bilden volkseigene Produktionsbetriebe (einschließlich volkseigener Produktionsbetriebe der Kombinate) im Bereich der Industrieministerien, des Ministeriums für Bauwesen, des Ministeriums für Materialwirtschaft sowie des örtlich geleiteten Bauwesens.

(2) Im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Ministeriums für Verkehrswesen, des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft und des Ministeriums für Handel und Versorgung erfolgt die Bildung des Leistungsfonds in den durch die Minister festgelegten volkseigenen Betrieben.